OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351733/3/RW

Datum:
Linz, 27. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.08.2025, GZ: SJF/SH, mit dem die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.06.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe, mit 01.07.2025 eingestellt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dieser zu lauten hat: „Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.06.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe wird mit 01.09.2025 eingestellt."

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.08.2025, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.06.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 01.07.2025 eingestellt.

I.1.1. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.06.2025 eine Leistung der Sozialhilfe, befristet bis 31.10.2025, zuerkannt worden sei. Der Bf sei in diesem Bescheid auch der Auftrag erteilt worden, ihrer Bemühungspflicht nachzukommen und der belangten Behörde bis spätestens 01.07.2025, nach Abschluss ihrer Reifeprüfung, die Vormerkung zur Arbeitssuche und die Betreuungsvereinbarung vom Arbeitsmarktservice vorzulegen. Zudem sei der Bf in diesem Bescheid aufgetragen worden, sich dauerhaft und eigeninitiativ auf zumindest 3 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß ihrem Leistungskalkül zu bewerben, um die soziale Notlage, in der sie sich befinde, ehestmöglich zu überwinden.

I.1.2. Der belangten Behörde sei in weiterer Folge von Mag. B__, von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Auskunft erteilt worden, dass sich die Bf am 25.06.2025 beim C__ als Lehrstellen suchend registriert habe. Am 04.07.2025 sei die Bf, nachdem die belangte Behörde die von der Bf übermittelten Bewerbungsnachweise überprüft habe, darauf hingewiesen worden, dass eine Lehrausbildung im Rahmen des Sozialhilfebezuges nicht genehmigt werde.

Am 22.07.2025 sei von der Bf ein E-Mail übermittelt worden, in dem die Bf angegeben habe, dass sie mit 01.09.2025 eine Lehre als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin in einer Apotheke beginne. Am selben Tag sei die belangte Behörde darauf aufmerksam geworden, dass sich die Bf mit 07.07.2025 beim C__ abgemeldet habe.

I.1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.07.2025 an Mag. B__, von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, sei auf die Gesetzesbestimmungen und die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 3 Z 7 Oö. SOHAG, welche die Harmonisierung der beruflichen Vermittlungsstrategien auf Bundes– und Landesseite bezwecke, hingewiesen worden. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung gehe hervor, dass die vorausgesetzten regelmäßigen Geldleistungen des Bundes mit dieser Maßnahme an Leistungen nach dem Arbeitslosen-versicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an

Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz anknüpfen würden. Aus diesem Grund sei von der Bf die Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung binnen der Frist von 1 Woche verlangt worden und es sei der Bf angekündigt worden, dass im Fall der Nichtentsprechung die Sozialhilfeleistung mit Bescheid rückwirkend per 01.07.2025 eingestellt werde. Der belangten Behörde sei diese Bestätigung nicht vorgelegt worden. Mag. Kloimstein von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft habe der belangten Behörde am 04.08.2025 telefonisch mitgeteilt, dass eine Anmeldung beim AMS aufgrund der bereits gefundenen Lehrstelle als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin, beginnend ab 01.09.2025, nicht mehr notwendig sei und auch keine Beschäftigung zur Überbrückung geplant sei.

I.1.4. Die Bf sei seit 07.07.2025 nicht mehr beim AMS gemeldet, die letzten schriftlichen Bewerbungsnachweise seien der belangten Behörde am 03.07.2025 übermittelt worden.

I.1.5. Die belangte Behörde vertritt die Rechtsauffassung, dass die Bf durchaus mit gewisser Beharrlichkeit, die Aufnahme zumutbarer Beschäftigungs-möglichkeiten in Vollzeit zur vollständigen Überwindung ihrer sozialen Notlage verweigere.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf am 21.08.2025 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

I.2.1. Diese bringt im Wesentlichen vor, dass sie im Juni 2025 die Reifeprüfung an einem Bundesoberstufenrealgymnasium abgelegt habe. Unmittelbar danach habe sie von der belangten Behörde die Aufforderung bekommen, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden und auch Bewerbungen zu schreiben. Dieser Aufforderung sei sie auch nachgekommen. Da sie nicht, wie von der belangten Behörde vorgeschlagen, als Reinigungskraft oder Regalbetreuerin arbeiten habe wollen, hätte sie sich aus eigenem Antrieb und mit letzter Kraft eine Lehrstelle in einer Apotheke gesucht. Ein Lehrberuf sei ihr wichtig, da sie mit der abgelegten Matura und der verkürzten Lehre um ein Vielfaches verbesserte Zukunftsaussichten für ihre Unabhängigkeit und Lebenszufriedenheit sehe und auch einen wertvolleren Beitrag für die Gesellschaft leisten könne. Der Lehrvertrag sei bereits unterschrieben und sie könne die Stelle mit 01.09.2025 antreten.

I.2.2. Mit Zusage der Lehrstelle aus der Apotheke habe ihr das AMS bekanntgegeben, dass das für den 24.07.2025 terminisierte Orientierungsgespräch keinen Sinn mehr mache und es sei auch die Anmeldung als arbeitssuchend storniert worden.
I.2.3. Eine vorübergehende Arbeit zur Überbrückung sei ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, da sie sämtliche noch verfügbaren Ressourcen für die Matura aufgewendet habe und sie sich gesundheitlich nun soweit festigen

müsse, dass sie die Lehre bewältigen könne. Sie habe keinerlei familiären Rückhalt. Ihr Wohnplatz bei der Caritas im „F__" werde ihr dankenswerterweise durch eine Maßnahmenverlängerung noch bis Ende des Jahres bezahlt. Die finanziellen, familiären und gesundheitlichen Umstände müssten der belangten Behörde hinreichend bekannt sein.

I.2.4. Zum momentanen medizinischen Status werde auf die beigelegte ärztliche Bestätigung verwiesen. Ihre Mutter sei psychisch krank und beziehe selbst Sozialhilfe und könne daher keinen Unterhalt leisten. Ihr Vater zahle keinen Unterhalt und die beiden älteren Geschwister würden sich auch nicht um sie kümmern.

I.2.5. Beantragt wurde die Aufhebung des Bescheides und ausdrücklich nur die Zuerkennung der Sozialhilfeleistung für die Monate Juli und August 2025.

I.3. Mit Schreiben vom 30.09.2025, eingelangt am 03.10.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Im Vorlageschreiben wird die mit der Beschwerde vorgelegte fachärztliche Stellungnahme nicht erwähnt, aber im Wesentlichen nochmals ausführlich vorgebracht, dass sich die Bf durch die mit 07.07.2025 erfolgte bewusste ausdrückliche Abmeldung vom AMS, bewusst und willentlich der Vermittlungstätigkeit des AMS entzogen habe und dem Arbeitsmarkt auf unabsehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung gestanden habe. Dieses Verhalten widerspreche in eklatanter Weise einer der zentralen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG, nämlich der dauerhaften und ernsthaften Bereitschaft durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft die soziale Notlage zu überwinden. Die Bf verzichte ganz bewusst auf ein konkret mögliches, vollversichertes und existenzsicherndes Dienstverhältnis zugunsten einer Ausbildung, die jedenfalls nicht geeignet sei ihre soziale Notlage weder kurzfristig noch dauerhaft zu beheben.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben die Verfahrensparteien keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.2. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj ist österreichische Staatsangehörige und lebt seit dem 12.02.2023 in einem von der Caritas im Wohnplatz „F__" zur Verfügung gestellten Zimmer in D__. Bis einschließlich August 2025 wurden die Wohnkosten in Höhe von 435 Euro von der Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfe des Magistrates Linz getragen. Die Kosten für die Halbpension in Höhe von 215 Euro, welche Frühstück und ein Abendessen beinhaltet, hat auch die Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfe bis einschließlich August 2025 bezahlt.

II.1.3. Die Mutter der Bf bezieht auch Sozialhilfe und kann keinen Kindesunterhalt an die Bf bezahlen. Der Vater der Bf lebt in Deutschland und auch dieser kommt seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bf derzeit nicht nach. Ein Zwangsvollstreckungsverfahren wurde gegen den Vater der Bf bereits eingeleitet. Die Bf bezog in den Monaten Juli 2025 und August 2025 kein Einkommen und verfügte über kein den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz um 600% übersteigendes Vermögen. In den Monaten August und September 2025 befand sich die Bf in einer sozialen Notlage.

II.1.4. Die Bf hat im Juni 2025 die Reifeprüfung an einem Bundesoberstufenrealgymnasium abgelegt. Mit Bescheid vom 12.06.2025 hat die belangte Behörde dem Antrag der Bf vom 28.04.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes stattgegeben. Mit diesem Bescheid wurde der Bf die Sozialhilfe, und zwar der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG befristet bis 31.10.2025 zuerkannt. In Spruchpunkt 2 dieses Bescheides wurde festgelegt, dass die Bf als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt einzusetzen hat.

II.1.5. Im Bescheid vom 12.06.2025 wurde der Bf aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest 3 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung zu bewerben. Weiters erfolgte in diesem Bescheid der Auftrag, dass die Bf der belangten Behörde die schriftlichen Nachweise für die Bewerbungen und Antworten auf das Bewerbungsschreiben, sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche, in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat, ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 12.06.2025 vorzulegen hat.

II.1.6. Am 25.06.2025 registrierte sich die Bf beim C__ als Lehrstellen suchend. Am 04.07.2025 wies die belangte Behörde die Bf darauf hin, dass eine Lehrausbildung im Rahmen des Sozialhilfebezuges nicht genehmigt wird.
Mit 07.07.2025 hat sich die Bf beim C__ abgemeldet, weil sie am 01.09.2025 eine fixe Lehrstelle als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin starten konnte. Am 22.07.2025 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie mit 01.09.2025 eine Lehre als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin in einer Apotheke beginnt. Die Lehrzeit als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin läuft bis 31.08.2027.

II.1.7. Die Bf leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einer chronisch psychischen Belastung und befindet sich in laufender psychiatrischer Behandlung. Nach Absolvierung der Matura trat eine medikamentös zu therapierende mittelgradig depressive Episode mit einer Schlafstörung auf, weshalb die Bf im Juli 2025 und August 2025 vorübergehend nicht arbeitsfähig war.

II.1.8. Seit 01.09.2025 arbeitet die Bf als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin und bringt 1.124,47 Euro netto (14-mal jährlich) ins Verdienen. Die Wohnkosten und Kosten für die Verpflegung werden seit September 2025 nicht mehr von der Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfe übernommen.

II.1.9. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2025, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 12.06.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 01.07.2025 eingestellt. In der Beschwerde gegen diesen Bescheid wird dessen Aufhebung und dezidiert nur die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für die Monate Juli 2025 und August 2025 beantragt.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.2. Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich weitgehend auf den Bezug habenden Akt der belangten Behörde und sind großteils unstrittig. Am 22.10.2025 telefonierte der zuständige Richter mit der Sachbearbeiterin der belangten Behörde. Diese teilte mit, dass die Bf mit 30.09.2025 die Lehrlingsentschädigung für den Monat September 2025 als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin in Höhe von 1.124,47 Euro ausbezahlt erhielt. Weiters wurde bekanntgegeben, dass die Wohnkosten und die Kosten für die Halbpension bis einschließlich August 2025 von der Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfe übernommen wurden.

II.2.3. Die Feststellungen zur gesundheitlichen Situation der Bf und zur im Juli 2025 sowie August 2025 vorübergehend vorliegenden Arbeitsunfähigkeit, stützen sich auf den von der Bf mit der Beschwerde vorgelegten fachärztlichen

Kurzbericht vom 14.08.2025 von Dr. E__, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Aus diesem ergibt sich eindeutig, dass die Bf seit Absolvierung der Matura Mitte Juni 2025 aufgrund einer medikamentös zu therapierenden mittelgradig depressiven Episode mit Schlafstörung vorübergehend und auch noch zum Zeitpunkt, zu dem der fachärztliche Kurzbericht erstellt wurde, nicht arbeitsfähig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern

mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2025, GZ: SJF/SH, erfolgte Einstellung der Sozialhilfe mit 01.07.2025 mit der Argumentation, dass ihr eine vorübergehende Arbeit als Reinigungskraft oder Regalbetreuerin bis zur Aufnahme der Lehrstelle bei der Apotheke aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war. Weiters verweist die Bf darauf, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auch auf die persönliche Situation Bedacht zu nehmen ist.

III.3. Nach den getroffenen Feststellungen war die Bf im Juli 2025 und August 2025, wenngleich nur vorübergehend, aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig. Damit liegt für die Monate Juli 2025 und August 2025 ein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft, nämlich jener gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG vor. Bereits deshalb leidet der angefochtene Bescheid, mit dem die Sozialhilfe zum 01.07.2025 eingestellt wurde, an einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit, die durch dessen Aufhebung und Abänderung zu korrigieren war.

III.4. Darüber hinaus lässt sich im konkreten Fall die festgestellte Tatsache, dass sich die Bf am 07.07.2025 vom AMS als arbeitssuchend abgemeldet hat, rechtlich nicht dahingehend würdigen, dass die Bf kein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Verhalten entfaltete. Schlussendlich konnte die Bf der belangten Behörde bereits mit 22.07.2025 nachweisen, dass sie mit 01.09.2025 eine Lehre als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin in einer Apotheke starten konnte. Folgt man den Sachverhaltsfeststellungen ist dieses Lehrverhältnis, das die Bf am 01.09.2025 vereinbarungsgemäß antrat, auch geeignet, dauerhaft ihre soziale Notlage abzuwenden. Mit einer Lehrlingsentschädigung von 1.124,47 Euro, zuzüglich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, verfügt die Bf nämlich seit 01.09.2025 über ein Einkommen, das den Ausgleichszulagen-Richtsatz übersteigt. Somit zeigt sich, dass die Bf sehr wohl ein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Verhalten entfaltet hat.

Da die Bf mit Ihrer Anstellung als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin ein ihren Lebensunterhalt abdeckendes Einkommen erzielt, kann es ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie diesen Lehrberuf einer Anstellung in der Reinigungs- und Raumpflege, oder der Lager- und Hilfsarbeit bzw. der Regalbetreuung vorgezogen hat. Insgesamt war daher im konkreten Fall der Bf keine dauerhafte bzw. von vornherein vorliegende Arbeitsunwilligkeit vorzuwerfen. Für die auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützte Sanktionsmaßnahme in Form der Einstellung der Sozialhilfe mit 01.07.2025 liegen somit die Voraussetzungen nicht vor.

III.5. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht an das Beschwerdebegehren gebunden ist, weshalb es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist, der Bf faktisch mehr zuzusprechen, als diese haben möchte. Die Bf hat offenbar eigenständig erkannt, dass ihr ab September 2025 aufgrund der von ihr aufgenommenen Beschäftigung in einer Apotheke, keine Sozialhilfe mehr zusteht. Ausdrücklich wird nämlich inhaltlich des festgestellten Sachverhaltes nur die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für die Monate Juli 2025 und August 2025 beantragt, obwohl der Bf mit Bescheid vom 12.06.2025 die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes befristet bis 31.10.2025 zuerkannt wurde.

Da die Bf seit September 2025 aus eigener Kraft ihre soziale Notlage überwunden hat und die Bf ausdrücklich mit ihrer Beschwerde die Sozialhilfe nur für die Monate Juli 2025 sowie August 2025 begehrt, war die Abänderung des angefochtenen Bescheides, dass die Einstellung der Sozialhilfe mit 01.09.2025 zu erfolgen hat, die logische Konsequenz.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner